



Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-01487-VSP-001

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
Verwaltungsausschuss		1. Lesung
Fachausschuss Umwelt und Ordnung		Vorberatung
Ratsversammlung	16.09.2015	Beschlussfassung

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Betreff

Leipzig wird "Frackingfreie Kommune"

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschluss:

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachstandsbericht

1. Hintergrund

1.1. Fracking-Technologien

Grundsätzlich kann zwischen sog. "konventionellem" und "unkonventionellem Fracking" unterschieden werden. Konventionelles Fracking, welches in Deutschland bereits seit den 60-er Jahren erlaubt und praktiziert wird, erfolgt in Sandstein, unkonventionelles Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein. Im Gegensatz zu konventionellem Fracking liegen hinsichtlich der Folgen von unkonventionellem Fracking in Deutschland – anders als z.B. in den USA – noch keine Erfahrungen bzw. Erkenntnisse vor.

Mit der Methode des sogenannten "Hydraulic Fracturing" (hydraulisches Aufbrechen = Fracking oder "unkonventionelles Fracking") können Erdöl und Erdgas aus Lagerstätten gefördert werden, die in tiefen Gesteinsschichten gebunden und mit anderen bekannten Abbautechniken nicht zu erschließen sind. Dazu wird eine Mischung aus Wasser (rd. 94 %), Sand (rd. 5 %) und diversen Chemikalien (0,5 % bis 1 %) unter extrem hohem Druck in den Boden bzw. die jeweiligen Gesteinsschichten gepresst um z.B. Erdgas aus undurchlässigem Gestein durch Aufbrechen desselben zu lösen. Sand wird beigemischt um die künstlich erzeugten Risse im Gestein für einen Abbau von Gas oder Öl offen zu halten. Durch dieses Verfahren werden die Rohstoffe freigesetzt, so dass sie durch Bohrleitungen an die Oberfläche gefördert werden können. Weitergehende Grundsatzinformationen zu Fracking sind in Abbildung 1 und 2 als Anlage 1 beigefügt.

Aus dem Blickwinkel der Industrie bestehen hier große Potenziale zur zukünftigen heimischen Rohstoffgewinnung mit dem Ziel die Abhängigkeiten von ausländischen Rohstoffmärkten zu verringern und heimische Rohstoffe zu fördern, um so einen Beitrag zur zukünftigen kostengünstigen Energieversorgung in Deutschland im Sinne des Energiemixes zu liefern. Kritiker befürchten hingegen unkalkulierbare Risiken für die Umwelt (v.a. Wasser, Geologie, Atmosphäre).

1.2. Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

Anfang April 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ auf den parlamentarischen Weg gebracht. Der entsprechende parlamentarische Sachstand ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Gesetzentwurf ersichtlich.

Der Gesetzentwurf (Stand Juni 2015) sieht im Wesentlichen vor, dass

- a) konventionelles Fracking in Deutschland grundsätzlich weiter zulässig ist, allerdings unter strengerer Auflagen,
- b) unkonventionelles Fracking jedoch vorerst nur im Rahmen von Erprobungen mittels Erkundungsbohrungen erlaubt wird.

Im Ergebnis der Erkundungsbohrungen soll eine Expertenkommission in 2018 eine Bewertung bzw. Empfehlung abgeben, auf deren Grundlage über eine Zulassung kommerzieller Projekte ab 2019 entschieden werden kann. Eine spätere großflächige Förderung ist somit nicht ausgeschlossen. Die Genehmigungszuständigkeit dafür obliegt letztlich dann den Bundesländern.

Die noch vor der Sommerpause geplante Abstimmung im Bundestag über das Gesetzespaket wurde zwischenzeitlich vertagt, da zwischen den Regierungsparteien weiterer Klärungsbedarf besteht, insbesondere hinsichtlich der Frage, welches Gremium für eine abschließende Entscheidung der Zulassung zuständig ist (Expertengremium oder parlamentarisches Gremium). Nach gegenwärtigem Stand spricht nach wie vor mehr dafür als dagegen, dass die Bundesregierung noch im Jahr 2015 einen ggf. überarbeiteten Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen wird.

1.3. Kampagne „Frackingfreie Gemeinde“

Die Kampagne „Frackingfreie Gemeinde“ des BUND und anderer Umweltschutzorganisationen wendet sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich gegen sämtliche Formen von Fracking. Mit der Kampagne sollen Kommunen bundesweit mobilisiert werden, sich öffentlich in symbolischer Weise als „frackingfrei“ zu bezeichnen, um so politischen Druck auf den Bundesgesetzgeber im aktuellen Gesetzgebungsverfahren auszuüben.

Der vorliegende Antrag entspricht wörtlich einer Musterbeschlussvorlage, die auf der Internetseite des BUND heruntergeladen werden kann. Der Kampagne hatten sich laut Angaben des BUND bis März 2015 bereits über 2.000 Städte und Gemeinden angeschlossen.

2. Bewertung

2.1. Rechtliche Zuständigkeit

Die vorliegend beantragte Selbsterklärung zur „frackingfreien Gemeinde“ kann nach der aktuellen Rechtslage nur symbolischer Art sein. Eine solche Erklärung besitzt mangels Zuständigkeit des Stadtrates für diesbezügliche Rechtsetzung keine rechtliche Grundlage und kann somit keinerlei formelle Bindungswirkung entfalten. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Fracking obliegt derzeit ausschließlich den zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden, im Freistaat Sachsen dem Sächsischen Oberbergamt in Freiberg. Die einschlägigen Grundlagen sind bzw. werden vor allem auch über das Bergrecht geregelt.

Soweit wasserrechtliche Belange berührt sind, kann die Kommune hierzu gegenüber der Bergbehörde Stellung nehmen (Wasserentnahme, Einleitung ins Grundwasser, Einleitung von Abwässern). Weiterhin kann für die oberirdischen Einrichtungen ein Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsverfahren insbesondere für Straßen und Leitungen notwendig werden, woran die Kommune mit unterschiedlichem Einflussgrad mitwirkt.

2.2. Umweltrisiken vs. energiepolitische und wirtschaftliche Chancen

Kritiker befürchten bei Fracking unkalkulierbare Risiken für die Umwelt (Wasser, Geologie, Atmosphäre), vor allem aufgrund

- hohen Wasserverbrauchs,
- Grund- und Trinkwasserkontaminierung infolge Einsatz umweltschädlicher Chemikalien,
- Erdverwerfungen infolge der Zerstörung geologischer Formationen,
- Freisetzung umweltschädlicher Gase.

Befürworter stellen dagegen insbesondere in den Vordergrund:

- ausgereifte und kalkulierbare Technologie zur Rohstoffgewinnung
- Beitrag zur strategischen Versorgungssicherheit
- Beitrag zur energiepolitischen Unabhängigkeit Deutschlands
- Investitionen und damit Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor Ort
- Einsatz nur unter Beachtung bereits ohnehin bestehender hoher Umweltstandards

2.3. Kommunale Einflussmöglichkeiten auf das Gesetzgebungsverfahren

Vor dem Hintergrund, dass eine Kommune hier letztlich im Ergebnis einer Entscheidung auf Bundesebene keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann und die Bundesregierung eine diesbezügliche Regelung bereits verbindlich vereinbart hat (Verlautbarungen des BMUL und des BMWA vom 04.07.2015 in Anlage 3), ist es aus kommunaler Sicht sinnvoll, höchstvorsorglich auch parallel darauf hinzuwirken, dass dafür möglichst klare und restriktive Bedingungen in das jeweilige Gesetzespaket aufgenommen werden. Ziel dabei muss es sein, bis dato bestehende Regelungslücken zu schließen, um schädliche Auswirkungen des Frackings auf Umwelt, Biosphäre und menschliche Gesundheit abzuwehren bzw. zu minimieren. Dementsprechend sind infolge öffentlicher Debatten und Stellungnahmen von Experten sowie der im Rahmen eines

Anhörungsverfahrens beteiligten kommunalen Interessenvertretungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf maßgebliche "Verbesserungen" erreicht worden (Stellungnahmen des Deutschen Städtetages dazu s. Anlage 4). Diese umfassen unter anderem:

- Erweiterung der so genannten Ausschlussgebiete, in denen Fracking grundsätzlich nicht gestattet ist. Demnach soll generell eine Erlaubnis auch in Gebieten versagt werden, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient. Auch sollen Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich ausgenommen werden.
- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Genehmigungsverfahren in einvernehmlicher Entscheidung der zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden des jeweiligen Bundeslandes. Über das bestehende Bergrecht hinaus erhält die zuständige Wasserbehörde damit ein (Mit-)Entscheidungsrecht, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich eine solche Gasförderung erlaubt werden soll.
- Vorsorgliche Vorschriften zur Haftung bei bzw. für mögliche Schäden infolge Frackings, inkl. Beweislast für das jeweilige Unternehmen

2.4. Kommunalwirtschaftliche Auswirkungen

Unter kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten sind, sofern möglich, auch Effekte eines etwaigen Beschlusses des Antrages auf die Kommunalen Wasserwerke und die Stadtwerke Leipzig abzuschätzen. Auf beide hätte ein Beschluss voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen. Für die Stadtwerke Leipzig ist jedoch unter wettbewerbswirtschaftlichen Aspekten wesentlich, dass für sie im Gasbezug die gleichen Bedingungen wie für ihre Wettbewerber gelten. Ein Beschluss zur „frackingfreien“ Kommune darf daher im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Stadtwerke Leipzig in der Gasbeschaffung an den Gashandelsmärkten eingeschränkt werden. Dies könnte zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen führen, was unter den gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus Eigentümersicht nicht Zielstellung sein sollte.

3. Zusammenfassung

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass insbesondere die Langzeitfolgen eines auch zunächst nur zur Erprobung vorgesehenen unkonventionellen Frackings in Deutschland auf die Umwelt und damit die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, derzeit nicht seriös und belastbar abgeschätzt werden können. Dass dies, wie geplant, auch nach nur 2 Jahren Probebohrungen möglich sein wird, ist wenig wahrscheinlich. Erfahrungen aus anderen Ländern (z.B. USA) können dabei, u.a. aufgrund dort vorherrschender anderer geologischer Verhältnisse, auch nur bedingt für eine Bewertung herangezogen werden.

Eine allgemeine Erklärung des Stadtrates, dass Fracking grundsätzlich bzw. in Leipzig im Besonderen nicht gewünscht ist, könnte als Ausdruck politischer Willensbildung erfolgen. In den Gremien der kommunalen Spitzenverbände wurden bereits entsprechende Erklärungen abgegeben, z.B. indem man restriktive Rahmenbedingungen einfordert, unter denen jegliche Form von Fracking überhaupt nur erfolgen darf.

Anlagen: 4